Kinderreisepass beantragen/verlängern/aktualisieren:

Besitzpflicht:

Für Auslandsreisen benötigen Kinder unter 12 Jahren (auch Säuglinge) ein Ausweispapier. Das Passgesetz bestimmt, dass Deutsche, die über eine Auslandsgrenze aus- oder einreisen, unabhängig vom Alter, grundsätzlich verpflichtet sind, einen gültigen Pass, Personalausweis oder Kinderreisepass mitzuführen haben (Passpflicht).

Für Kinderreisedokumente gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ausstellung eines regulären Reisepasses
- Ausstellung eines Kinderreisepasses
- Ausstellung eines Personalausweises

Beantragung des Kinderreisepasses für Personen bis 12 Jahre:

- Ab Vollendung des 10. Lebensjahres muss der Kinderreisepass eigenhändig unterschrieben werden
- Die Beantragung muss durch die Sorgeberechtigten gemeinsam mit dem Kind erfolgen.

Benötigte Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes (im Original)
- 1 aktuelles biometrisches Lichtbild
- Nachweis über das Sorgerecht bzw. Negativnachweis (zuständiges Jugendamt)
- Das Kind muss persönlich mit einem sorgeberechtigten Elternteil sowie mit Zustimmungserklärung und Ausweiskopie des anderen sorgeberechtigten Elternteils erscheinen.
- Die Größe und Augenfarbe des Kindes muss bekannt sein
- Bei Betreuung oder Pflegschaft, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfassen: Der Gerichtsbeschluss/die Bestallung (Bestellung einer Person zum Vormund) ist vorzulegen.

Diese Unterlagen werden auch bei Verlängerung oder Aktualisierung des Kinderreisepasses benötigt.

Gültigkeit:

- Der Kinderreisepass ist ab Beantragung 1 Jahr gültig.
- Er gilt maximal bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Die Überprüfung der Gültigkeit des Kinderreisepasses ist selbst vorzunehmen. Ein ungültiger Kinderreisepass kann nicht verlängert werden.

Verwaltungsgebühr:

- Ausstellung eines neuen Kinderreisepasses 13,00 Euro
- Verlängerung oder Aktualisierung des Kinderreisepasses 6,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr ist bei Beantragung zu zahlen.

Frist:

Mit einer Bearbeitungsdauer von 2-3 Tagen muss gerechnet werden.

<u>Einreisebestimmungen der Länder müssen von den Antragstellern selbst</u> <u>beachtet werden!</u>

→ Informationen dazu finden Sie auf www.auswaertiges-amt.de